

Sehr geehrte Frau

mein Erlass vom 19.08.2020 dient der Klarstellung, dass Träger einer Kindertageseinrichtung die Eltern weder zu zusätzlichen Zahlungen - ausgenommen Entgelt für Mahlzeiten - noch zu Arbeitsleistungen verpflichten dürfen.

Dies gilt grundsätzlich auch für Elterninitiativen; sie stellen aber insofern eine Ausnahme dar, als für die Anerkennung des erhöhten Fördersatzes als Elterninitiative die Eltern per gesetzlicher Definition zu mindestens 90% Vereinsmitglieder sein müssen. Weder der Vereinsbeitrag noch etwaige verpflichtende Elternarbeitsstunden, die in der Vereinssatzung geregelt sind, sind zu beanstanden. Dementsprechend heißt es in § 51 Absatz 1 Satz 6 Kinderbildungsgesetz ausdrücklich: Mitgliederbeiträge für Elterninitiativen gemäß § 36 Absatz 2 Nummer 3 sind keine Teilnahme- oder Kostenbeiträge im Sinne des § 51 Absatz 1.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Katharina Wagner

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat 322
Rechtsfragen und Finanzierung der Kindertagesbetreuung
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf

Telefon: (0211) 837-2735

Fax: (0211) 837-2578

eMail: Katharina.Wagner@mkffi.nrw.de

Internet: www.mkffi.nrw.de

www.kita.nrw.de